



Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Stiftungsurkunde

vom 19. August 2014

der PROSPERITA

Stiftung für die berufliche Vorsorge

Münsingen

Stiftungsurkunde

der

PROSPERITA Stiftung für die berufliche Vorsorge

I. Ingress

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 11. November 1999 (Urschrift Nr. 886 des Notars Markus Lehmann, mit Büro in Köniz und Bern, letzte Änderung vom 25. August 2006) haben die Herren Thomas Giudici, Robert Roth und Werner Jakob als Stifter die «PROSPERITA Stiftung für die berufliche Vorsorge» im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 ff. OR sowie Artikel 48 Absatz 2 BVG errichtet.
2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

II. Statuierende Bestimmungen

Artikel 1 - Name und Sitz / Registrierung

- 1.1 Unter dem Namen PROSPERITA Stiftung für die berufliche Vorsorge besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB und Artikel 331 ff. OR sowie Artikel 48 Absatz 2 BVG.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Münsingen. Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Sitzverlegung an einen anderen Ort in der Schweiz beantragen.
- 1.3 Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern eingetragen und untersteht der Aufsicht der BBSA.

Artikel 2 - Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die Durchführung der obligatorischen und freiwilligen beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des ZGB und OR für die Arbeitnehmer der der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber sowie für deren Angehörige und Hinterlassene (Destinatäre) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Der Anschluss eines Arbeitgebers an die Stiftung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.
- 2.2 Die Stiftung kann auch Unterstützungsleistungen ausrichten, wenn ein Destinatär wegen Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit in eine Notlage gerät. Für die Finanzierung von Unterstützungsleistungen darf nur das freie Vorsorgekapital desjenigen Vorsorgewerkes herangezogen werden, welchem der Destinatär angehört.

- 2.3 Zur Erreichung ihres Zwecks gibt sich die Stiftung die gemäss Gesetz erforderliche Struktur. Sie kann auch Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.
- 2.4 Die Unternehmens-, Anlage- und Versicherungspolitik der Stiftung basiert auf christlichen Werten und unterstützt nicht menschen-, tier- oder naturschädliche Vorhaben.

Artikel 3 - Vermögen

- 3.1 Die Stifter widmeten der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von CHF 3'000.00. Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch regelmässige Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber, der Stifter und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und die Erträge des Stiftungsvermögens.
- 3.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (zum Beispiel Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen sowie Gratifikationen usw.).
- 3.3 Die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber können ihre regelmässigen Beiträge aus Mitteln der Stiftung erbringen, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.
- 3.4 Die Mittel der Stiftung haben ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge zu dienen.
- 3.5 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen anzulegen.
- 3.6 Für die angeschlossenen Vorsorgewerke wird jeweils getrennt Rechnung geführt.

Artikel 4 – Organisation und Rechnungsführung

- 4.1 Die Organe der Stiftung sind
 - a. Der Stiftungsrat
 - b. Die Vorsorgekommissionen der einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber
 - c. Die Delegiertenversammlung
 - d. Die Revisionsstelle
 - e. Der Experte für die berufliche Vorsorge

- 4.2 Die Organisation, die Verwaltung und die Kontrolle der Stiftung werden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Urkunde und unter Beachtung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften in einem besonderen Organisations- und Verwaltungsreglement geregelt, welches vom Stiftungsrat erlassen wird und nur von diesem abgeändert werden darf.
- 4.3 Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- 4.4 Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung, welche sie der Revisionsstelle vorlegt. Die vollständige Jahresberichterstattung ist der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Artikel 5 - Stiftungsrat

- 5.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens zehn Mitgliedern, wobei diese je hälftig aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern bestehen müssen. Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung oder durch die Delegierten auf dem Korrespondenzweg.
- 5.2 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Mitglieder, die für die Stiftung kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind. Er kann für die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung weitere kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigte Personen bezeichnen. Des Weiteren werden die Wahl, die Amtsdauer, die Form der Beschlussfassung und die Vertretung in dem gemäss Artikel 4.2 zu erlassenden Organisations- und Verwaltungsreglement geregelt.
- 5.3 Der Stiftungsrat sorgt für die Durchführung der Stiftungsaufgaben und trifft die zur Erreichung des Stiftungszwecks notwendigen Massnahmen, soweit dafür nicht die Vorsorgekommissionen der einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber zuständig sind. Er ist befugt, seine Kompetenzen teilweise mittels Vertrag und Reglement an einen Ausschuss oder an Dritte zu delegieren und zu seinen Sitzungen Berater beizuziehen.
- 5.4 Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die zur Vertretung berechtigten Personen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde zu melden.
- 5.5 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass seine Mitglieder und die übrigen Verantwortlichen die gesetzlichen Anforderungen betreffend Integrität und Loyalität erfüllen.

Artikel 6 - Vorsorgekommissionen

- 6.1 Die Vorsorgekommissionen der einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber werden von den betreffenden Arbeitgebern und deren Arbeitnehmern bestellt. Massgebend hierfür sind das Organisations- und Verwaltungsreglement der Stiftung sowie das Geschäftsreglement für die betriebliche Vorsorgekommission.
- 6.2 Die Vorsorgekommissionen sorgen nach Massgabe der Stiftungsurkunde, des Organisations- und Verwaltungsreglements der Stiftung, des Vorsorgereglements und des Geschäftsreglements für die Vorsorgekommissionen für die ordnungsgemässe Führung der für die einzelnen angeschlossenen Arbeitgeber bestehenden Vorsorgewerke. Ihnen obliegt namentlich:
- a. Die Verwaltung der einzelnen Vorsorgewerke
 - b. Der Erlass, der Vollzug und die Änderung des Anhangs 1 zum Vorsorgereglement und des Geschäftsreglements für die betriebliche Vorsorgekommission
 - c. Die Information der Versicherten
- 6.3 Die Vorsorgekommission repräsentiert das in Artikel 51 BVG beziehungsweise Artikel 89b Absatz 3 ZGB beschriebene Organ des Vorsorgewerkes gegenüber dem Stiftungsrat.

Artikel 7 – Delegiertenversammlung

- 7.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Firmen zusammen.
- 7.2 Jede Vorsorgekommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder je einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter als Delegierten.
- 7.3 Aufgabe der Delegierten ist die Wahl des Stiftungsrates. Die Wahl erfolgt anlässlich der Delegiertenversammlung oder auf dem Korrespondenzweg.
- 7.4 Die Delegiertenversammlung wird nach Bedarf durch den Stiftungsrat einberufen. Die Versammlung wird vom Präsidenten des Stiftungsrates geleitet.

Artikel 8 - Prüfungen

- 8.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Prüfungen. Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfung Bericht an den Stiftungsrat.
- 8.2 Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

Artikel 9 - Geschäftsführung

Die Geschäfte der Stiftung werden im Auftrag und nach den Weisungen des Stiftungsrates von einer Geschäftsstelle besorgt, welche die hierfür erforderlichen fachlichen Qualifikationen besitzt.

Artikel 10 - Rechtsnachfolge und Liquidation

- 10.1 Bei Ausscheiden eines Stifters besteht die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates solange weiter, als es angeschlossene Arbeitgeber gibt oder Destinatäre der Stiftung leben.
- 10.2 Bei Auflösung von angeschlossenen Unternehmen oder ihrer Rechtsnachfolger steht eine allfällige Weiterführung unter Vorbehalt von Art. 53b, 53c und 53d BVG.
- 10.3 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Die Bestimmung von Art. 53c BVG bleibt vorbehalten. Das allenfalls verbleibende Stiftungsvermögen ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.
- 10.4 Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger und an die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber ist ausgeschlossen.
- 10.5 In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorbehalten.

Artikel 11 - Änderungen

Der Stiftungsrat ist befugt, der Aufsichtsbehörde Änderungen dieser Urkunde zu beantragen. Die Stiftung darf der beruflichen Vorsorge nicht entfremdet werden.

19. AUG. 2014



(Robert Roth)



(Dr. Werner Widmer)